

Interpellation Warzinek-Mels / Storchenegger-Jonschwil (56 Mitunterzeichnende)
vom 29. November 2016

Verstümmelung weiblicher Genitalien – sieht der Kanton St.Gallen Handlungsbedarf?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 7. Februar 2017

Thomas Warzinek-Mels und Martha Storchenegger-Jonschwil erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 29. November 2016 nach allfälligem Handlungsbedarf im Zusammenhang mit der Verstümmelung weiblicher Genitalien im Kanton St.Gallen und stellen verschiedene Fragen dazu.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Weltweit sind Schätzungen des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen (UNICEF) zufolge mehr als 200 Millionen Mädchen und Frauen von der weiblichen Genitalverstümmelung/-beschneidung (FGM/C¹) betroffen.² Es wird von jährlich drei Millionen neuen Fällen ausgegangen, meist Babys und Kleinkinder. Praktiziert wird die genitale Mädchenbeschneidung in vielen afrikanischen Ländern, hauptsächlich in Somalia, Eritrea, Sudan, Ägypten, Guinea, Mali, Sierra Leone und Djibouti. Allerdings existieren die Praktiken auch in Asien, auf der arabischen Halbinsel, in Peru und bei kurdischen Völkern.³ FGM/C wird sowohl in muslimischen als auch in christlichen Familien praktiziert.

Innerhalb der praktizierenden Gemeinden ist FGM/C eine tief verwurzelte und akzeptierte Tradition. Anhängerinnen und Anhänger betrachten sie als einen wichtigen Schritt in der Sozialisation der Mädchen und jungen Frauen, der sie auf ein Leben als treue und ehrenhafte Ehefrauen vorbereitet. Dahingegen gilt FGM/C in der Schweiz wie in den allermeisten Ländern als eine Verletzung der grundlegenden Menschen- und Kinderrechte, besonders des Rechts auf körperliche Unversehrtheit und des Rechts auf Schutz vor Gewalt, und ist unter Strafe gestellt. Seit mehr als 20 Jahren gilt FGM/C offiziell als Menschenrechtsverletzung. Um ein «eindeutiges Signal der Ächtung dieser gravierenden Menschenrechtsverletzungen»⁴ zu setzen, hat der Bundesgesetzgeber eine explizite Strafnorm gegen die «Verstümmelung weiblicher Genitalien» in Art. 124 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0; abgekürzt StGB) aufgenommen, die am 1. Juli 2012 in Kraft getreten ist. Damit soll auch die Präventionsarbeit erleichtert werden.

FGM/C ist auch Gegenstand des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention; Artikeltitel von Art. 38 «Verstümmelung weiblicher Genitalien»), Der Bundesrat verabschiedete die Botschaft zur Ratifikation in seiner Sitzung vom 2. Dezember 2016 (BBl 2017, 185 ff.). Die Vertragsstaaten erklären namentlich psychische, physische und sexuelle Gewalt, Stalking, Zwangsheirat, die Verstümmelung weiblicher Genitalien sowie Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung als strafbar. Sodann verpflichten sich die Vertragsstaaten, Opfer zu schützen und präventive Massnahmen vorzuse-

¹ FMG: Female genital mutilation; FMC: Female genital cutting.

² UNICEF, Female Genital Mutilation/Cutting: A Global Concern, New York 2016.

³ Weltgesundheitsorganisation (WHO), Female Genital Mutilation – Key facts, 2016.

⁴ Parlamentarische Initiative «Verbot von sexuellen Verstümmelungen», Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 30. April 2010, BBl 2010, 5652.

hen, wie beispielsweise die Durchführung von Sensibilisierungsprogrammen, die Sicherung der Aus- und Fortbildung von Berufsleuten sowie die Bereitstellung von Interventions- und Behandlungsprogrammen für Täter.

Im Kontext globaler Migration ist FGM/C schon lange kein ausschliesslich «afrikanisches Phänomen» mehr. Seit einigen Jahren hat die Migration vor allem aus Eritrea und Somalia in die Schweiz zugenommen. Dies sind Länder, in denen praktisch alle Mädchen und Frau beschnitten werden (in Somalia liegt die Prävalenzrate bei 98 Prozent, in Eritrea bei 89 Prozent⁵). In der Schweiz leben nach Schätzungen des Bundesamtes für Gesundheit etwa 14'700 Frauen und Mädchen, die aus Regionen kommen, in denen Mädchenbeschneidung praktiziert wird. Sie sind entweder schon betroffen oder direkt bedroht, diesem Ritual unterzogen zu werden, sei es vor Ort oder im Ausland. Deshalb ist die weibliche Genitalbeschneidung für Fachpersonen aus dem Gesundheits- und Migrationsbereich, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Mütter- und Väterberatungsstellen, Lehrkräfte, Sozialarbeitende usw. auch in der Schweiz zu einem relevanten Thema geworden.

Der Bund (Bundesamt für Gesundheit [BAG] und Staatssekretariat für Migration [SEM]) unterstützt seit dem Jahr 2003 verschiedene Präventions- und Sensibilisierungsmassnahmen gegen weibliche Genitalverstümmelung. Das BAG und das SEM fördern in den Jahren 2016 bis 2019 Informations-, Beratungs- und Präventionsaktivitäten eines «Netzwerks gegen weibliche Genitalverstümmelung», das durch Caritas Schweiz, Terre des Femmes, Sexuelle Gesundheit Schweiz und das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte getragen wird. Auch berät Caritas Schweiz Fachpersonen und Institutionen zum Umgang mit dem Thema weibliche Genitalverstümmelung.

Von FGM/C betroffen sind Personen, die als Asylsuchende in die Schweiz gekommen sind, aber auch Personen, die über die reguläre Migration – vor allem im Familiennachzug – ins Land kommen.

Zu den einzelnen Fragen:

- 1./2. Personen, die als Asylsuchende in den Kanton St.Gallen kommen, werden in den kantonalen Asylbewerberzentren auf das Thema FGM/C aufmerksam gemacht. Dieser Zugang fehlt bei Personen, die über die reguläre Migration in die Schweiz kommen.

Das Gesundheitskonzept der kantonalen Asylbewerberzentren sieht regelmässige Anlässe zu gesundheitlichen Themen vor. Die Informationen erfolgen situationsbedingt im Rahmen des allgemeinen Schulunterrichts, im persönlichen Gespräch mit Einzelpersonen, an (geschlechtergetrennten) Informationsveranstaltungen sowie monatlich organisierten Gesprächsrunden ausschliesslich unter Frauen. Innerhalb dieser Gefässe werden neben den Rechten von Frauen, häuslicher Gewalt, sexuell übertragbaren Krankheiten und Verhütungsmöglichkeiten auch das sexuelle Selbstbestimmungsrecht und das Recht auf körperliche Unversehrtheit jedes Menschen erläutert. Hier wird auch erklärt, dass die weibliche Beschneidung in Europa und der Schweiz als Straftat gilt und geahndet wird. Bei Bedarf werden für betroffene Frauen Kontakte und Treffen mit den zuständigen Fachstellen (spezialisierte Ärztin der Frauenklinik des Kantonsspitals, Frauenärztinnen oder psychiatrische Fachstellen) organisiert und auch die verschiedenen Angebote von Caritas Schweiz (Beratung, Information, Prävention) in Anspruch genommen. Das vom Bund zur Verfügung gestellte Informationsmaterial ist in den kantonalen Asylbewerberzentren vorhanden und wird situativ bei Bedarf eingesetzt.

Von FGM/C betroffen sind auch Personen, die über die reguläre Migration – vor allem im Familiennachzug – in die Schweiz kommen. Für die Prävention und Sensibilisierung dieser

⁵ UNICEF, Female Genital Mutilation/Cutting: A statistical overview and exploration of the dynamics of change, New York 2013.

Personen bestehen im Bereich FGM/C noch keine spezialisierten Angebote des Kantons. Bis anhin kann die Sensibilisierung im Rahmen der allgemeinen Informations- und Präventionsangebote für neuzuziehende Personen erfolgen. So bieten beispielsweise die Informations- und Begrüssungsgespräche in den Gemeinden die Möglichkeit, auf die Thematik aufmerksam zu machen. Bislang wurden die Begrüssungsgespräche in neun Gemeinden des Kantons im Zuge des kantonalen Integrationsprogramms 2014–2017 eingeführt. Auch die im Gesundheitsbereich im Rahmen der «Frühen Förderung» befassten Stellen, wie beispielsweise die Mütter- und Väterberatung, Hebammen, Spitäler oder Ärztinnen und Ärzte, können zur Prävention und Sensibilisierung eingebunden werden.

An der Frauenklinik des Kantonsspitals gibt es eine Ärztin, die auf FGM/C spezialisiert ist; auch das Kinderspital St.Gallen verfügt über ein entsprechendes Angebot. Bis anhin hat sich im Kanton St.Gallen vor allem die Fachstelle für Familienplanung, Schwangerschaft und Sexualität (Fapla) der Thematik FGM/C angenommen. So berät und unterstützt die Fapla betroffene oder direkt bedrohte Frauen und Mädchen zu FGM/C im Rahmen ihrer allgemeinen Beratungstätigkeit (Verhütungsberatung, Beratung von schwangeren Frauen). Auch thematisiert sie FGM/C an Schulungen für Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschüler im Rahmen der Sexualpädagogik sowie an Schulungen für Migrantinnen zum Thema «Körperwissen, Verhütung und sexuelle Gesundheit» und macht Informations-/Sensibilisierungsveranstaltungen für Frauengruppen aus Afrika.

In der Volksschule gehört FGM/C nicht zum Pflichtstoff des Lehrplans Volksschule, doch ist es den Lehrpersonen möglich, FGM/C in dem einen oder anderen Fachbereich gegebenenfalls mit Unterstützung von Fachpersonen – namentlich auch der Fapla – zu thematisieren.

3. FGM/C ist kein neues Phänomen. Seit einigen Jahren hat es sich in den kantonalen Asylbewerberzentren bewährt, für entsprechende Informationsveranstaltungen bzw. Schullektionen mit weiblichen Asylsuchenden auf spezialisierte Personen zurückzugreifen. Zudem sind in den meisten kantonalen Asylbewerberzentren auch medizinische Praxisassistentinnen angestellt, die für dieses Thema sensibilisiert sind.
4. Bis anhin wurde im Kanton St.Gallen kein einziges Strafverfahren wegen Verstümmelung weiblicher Genitalien im Sinn von Art. 124 StGB eröffnet. Dementsprechend ist auch kein Urteil im Sinn von Art. 124 StGB ergangen.

Sollten in einem Einzelfall Verdachtsmomente für eine Verstümmelung weiblicher Genitalien im Sinn von Art. 124 StGB vorliegen, steht Behörden und Mitarbeitenden des Kantons und der Gemeinden als mögliche Massnahme eine Strafanzeige an die Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung (Art. 47 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung [sGS 962.1]). Hierbei handelt es sich um ein Anzeigerecht und nicht um eine Anzeigepflicht.

Die Beraterinnen und Berater der Beratungsstelle der Stiftung Opferhilfe der Kantone St.Gallen, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden sind auf FGM/C sensibilisiert. Im Rahmen von Beratungen zu häuslicher Gewalt gab es in der Vergangenheit einzelne Fälle, in denen Frauen von früheren Beschneidungen in ihren Herkunftsländern berichtet haben. Fälle, in denen Mädchen oder Frauen von Genitalbeschneidung bedroht waren, sind der Opferhilfe keine bekannt.

5. Handlungsbedarf auf kantonaler Ebene besteht aus Sicht der Regierung grundsätzlich keiner. Im Hinblick auf FGM/C überzeugt das Gesundheitskonzept der kantonalen Asylbewerberzentren. Es kann davon ausgegangen werden, dass Personen, die als Asylsuchende in die

Schweiz kommen, entsprechend sensibilisiert und unterstützt werden. Für die Phase «danach» und vor allem für Personen, die über die reguläre Migration in die Schweiz gekommen sind, erscheint es jedoch sinnvoll, FGM/C im Rahmen der Integrationsförderung zukünftig explizit Beachtung zu schenken.